

Südbadischer Sportschützenverband e.V.

Geschäftsordnung für die Organe, Ausschüsse und Gliederungen des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V. (SBSV)

Die gemäß Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. (SBSV) bestehenden Organe, Ausschüsse und Gliederungen erhalten nachstehende Geschäftsordnung:

Vorwort:

Im Verband sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei allen Organen (§ 9 der Satzung) und Gliederungen (§ 8 der Satzung) des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V.
2. Bei der Sportkommission findet außer dieser Geschäftsordnung auch die „Geschäftsordnung für die Sportkommission“ Anwendung.
3. Beim Ligaausschuss findet außer dieser Geschäftsordnung auch die „Geschäftsordnung für den Ligaausschuss“ Anwendung.
4. Beim Schulungsausschuss findet außer dieser Geschäftsordnung auch die „Geschäftsordnung für den Schulungsausschuss“ Anwendung.
5. Bei der Schützenjugend findet außer dieser Geschäftsordnung auch die „Jugendordnung“ Anwendung.

§ 2 Vorsitz

1. Vorsitzender von Vorstand, Landesausschuss und Landesschützentag ist der 1. Landesschützenmeister.
2. Vorsitzender der Gliederungen Bezirke bzw. Kreise ist der Bezirks- bzw. Kreisschützenmeister.
3. Vorsitzender der Sportkommission und des Ligaausschusses ist der 1. Landessportleiter.
4. Vorsitzender des Schulungsausschusses ist der Landesschulungsleiter.
5. Vorsitzender der Schützenjugend ist der Landesjugendleiter.
6. Vorsitzende des Frauenausschusses ist die Landesdamenleiterin.

2. Teil **Vorbereitung der Sitzungen**

§ 3 Tagesordnung

1. Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung die Tagesordnung auf.
2. Jedes Organ- / Ausschussmitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Erstellung der Tagesordnung abzugeben. Ein Vorschlag muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
3. Mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden.
4. Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann nicht beschlossen werden.

§ 4 **Einberufung zu den Sitzungen**

1. Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen schriftlich ein. Die Einberufung hat an sämtliche Mitglieder zu gehen, auch wenn einzelne Mitglieder voraussichtlich verhindert sein werden.

Die Vorsitzenden der Organe und Ausschüsse können ad-hoc-Sitzungen einberufen, zu denen einzelne Mitglieder des Gremiums geladen werden, oder es können weitere Personen hinzugezogen werden (ohne Stimmrecht). Vor ad-hoc-Sitzungen ist der Landesvorstand zu informieren.

2. Die Übersendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
3. Die Einberufung hat spätestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen, wenn nicht in der Satzung oder einer speziellen Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Organe / Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

3. Teil Geschäftsgang der Sitzungen

§ 5 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Der Landesschützentag, der Landesjugentag, die Bezirksschützentage und die Kreisschützentage sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen des Vorstandes, des Landesausschusses, der Sportkommission, des Ligaausschusses, des Schulausschusses, des Jugendausschusses, des Frauenausschusses und des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Handhabung der Ordnung

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Mitglieder und Zuhörer, die die Ruhe der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls kraft Hausrechts aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 8 Beratung der Tagesordnung

1. Zur Beratung und Beschlussfassung im Landesausschuss, beim Landesschützentag und bei den Bezirks- und Kreisschützentagen sind genau formulierte Beschlussanträge vorzubringen.
2. Bei den durch eine Kommission (oder einen Ausschuss) vorberatenden Punkten sind die von der Kommission (Ausschuss) erarbeiteten Anträge vorzulegen.
3. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt, die eine Änderung des gestellten Antrages zum Ziel haben, sind vor Schluss der Beratung zu stellen.
4. Zu besonders wichtigen Punkten werden den Mitgliedern schriftliche Unterlagen oder Anträge mit der Tagesordnung übersandt. Dies gilt insbesondere für den Entwurf des Haushaltsplanes, des Kassenberichtes und der Satzungsänderung.

§ 9 Redeordnung

1. Nach dem Vortrag des Berichterstatters eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen. Hinzugezogene Personen können sich an der Beratung nach Aufforderung durch den Vorsitzenden oder durch einen Beschluss des Organs beteiligen.
2. Sitzungsteilnehmer, die das Wort ergreifen wollen, haben dies dem Vorsitzenden zu melden. Der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

3. Der Vorsitzende und der Berichterstatter können nach jedem Redner das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann einem Hinzugezogenen außer der Reihe das Wort erteilen.
4. Der Vorsitzende kann einem Mitglied das Wort außer der Reihe erteilen zur
 - tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen
 - Stellung eines Antrages zur weiteren Vorbereitung
 - Stellung eines Vertagungsantrages.
5. Der Vorsitzende muss das Wort außer der Reihe erteilen zu Anträgen auf Einhaltung der Geschäftsordnung.
6. Der Vorsitzende kann die Redezeit der einzelnen Mitglieder und der Hinzugezogenen beschränken.
7. Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der abweicht oder sich in Wiederholungen ergeht, zur Sache verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Der Vorsitzende kann einem Redner, der zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiteren Verstößen gegen die Ordnung das Wort entziehen.

§ 10

Schluss- und Vertagungsanträge

Jedes Verbandsorgan / Ausschuss kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes die Aussprache über einen Punkt vorzeitig beenden (Schluss der Beratung) oder die Rednerliste vorzeitig schließen (Schluss der Rednerliste). Der Vorsitzende gibt nach Eingang des Antrages auf Schluss der Beratung die noch unerledigten Wortmeldungen bekannt. Vor der Abstimmung über diesen Antrag erhält ein Redner für und ein Redner gegen Schluss der Beratung das Wort.

4. Teil

Beschlussfassung

§ 11

Beschlussfähigkeit

1. Jedes Verbandsorgan / Ausschuss (§9 der Satzung) und jede Gliederung (§8 der Satzung) kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Jedes Verbandsorgan / Ausschuss und jede Gliederung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss während der Dauer der Sitzung vorhanden sein.
3. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht die für die Beschlussfassung erforderlichen Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 12

Beschlussfassung ohne förmliche Abstimmung

Ist die Beratung des Punktes beendet, ohne dass dem dabei gestellten Antrag widersprochen wurde, so kann der Vorsitzende die einstimmige Annahme des Antrages feststellen. Wird dieser Feststellung widersprochen, so wird förmlich abgestimmt.

§ 13

Reihenfolge der Abstimmung

1. Vor der Abstimmung formuliert zunächst der Vorsitzende den Antrag oder die Frage, über die Beschluss gefasst werden soll, und stellt die Reihenfolge der Abstimmung über die weiter gestellten Anträge fest.
2. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vorsitzenden und bei Punkten, die durch eine Kommission (Ausschuss) vorberaten werden, der Antrag der Kommission (Ausschuss). Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
3. Die Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

§ 14

Durchführung der Abstimmung

1. Die Organe / Ausschüsse und Gliederungen beschließen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Schriftliche Abstimmung muss auch erfolgen, wenn es die Satzung verlangt.
2. Jedem Mitglied steht frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in der Niederschrift (Protokoll) zu verlangen. Diese Erklärung muss sofort nach der Abstimmung schriftlich abgegeben werden.
3. Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.
4. Die Niederschrift (Protokoll) gilt als genehmigt, wenn ihr innerhalb 4 Wochen nach Zustellung nicht schriftlich widersprochen wird.

5. Teil

§ 15

Pflichten der Mitglieder von Organen, Ausschüssen und Gliederungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und den für den Anfang bestimmten Zeitpunkt einzuhalten, sowie ohne Grund die Sitzung vor deren Ende nicht zu verlassen.
2. Die Mitglieder haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt sind, und deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren.

6. Teil

§ 16

Verantwortungsverteilung des Landesvorstandes

Der 1. Landesschützenmeister bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik und trägt hierfür die Verantwortung.

Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

Die Geschäftsbereiche werden wie folgt festgelegt:

1. Landesschützenmeister

Richtlinienkompetenz

Vertretung des Verbandes nach außen einschließlich DSB

Leitung der Sitzungen des LV und LA sowie des Landesschützertages

Waffenrecht; Bedürfnisbescheinigungen gem. WaffG

2. Landesschützenmeister:

Vertretung des Verbandes nach außen

Ehrungen

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsangelegenheiten

3. Landesschützenmeister:

Vertretung des Verbandes nach außen

Leistungssport

Verbindung zum Landesausschuss für Leistungssport (LAL)

EDV-Mitgliederverwaltung

Sportbundangelegenheiten

Landesschatzmeister:

Vertretung des Verbandes nach außen einschließlich DSB

Haushalt, Personal, Verwaltung

Datenschutzbeauftragter

Innenangelegenheiten

1. Landessportleiter / 2. Landessportleiter

Gesamtplanung, Koordination, Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbereichs

EDV Wettkampfprogramm

Landesschulungsleiter:

Gesamtplanung, Koordination und Durchführung aller Schulungsmaßnahmen

Leistungssport

Verbindung zum Olympiastützpunkt Freiburg / Schwarzwald

Verbindung Sportschule Steinbach

Verbindung zum Verbandsarzt

Landesjugendleiter

Jugendarbeit gem. Jugendordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand am 17.06.2009 beschlossen.